

Merkblatt zu den Besonderen Förderbestimmungen ELER-Tierwohl: Tiergerechte Ferkelaufzucht (T4)

Gegenstand der Förderung: Gefördert wird eine besonders tiergerechte Aufzucht von unkupierten Ferkeln **im gesamten Stall**. Es sind nur die Tiere im teilnehmenden Stall bzw. in den teilnehmenden Ställen maßgeblich.

Ein Stall im Sinne der Förderung ist eine in sich abgeschlossene Gebäudeeinheit mit eigener Luft- und Futtermittellieferung und hygienischer Trennung. Er kann ein freistehendes Einzelgebäude, ein an ein Nachbargebäude angrenzendes Gebäude oder ein in sich vollständig abgegrenzter Teil eines Gebäudes sein.

Die Förderung erfolgt für 1 Jahr (Beginn: 1.12. im Jahr der Antragstellung – Ende: 30.11. des Folgejahres).

Fördersatz:

Grundförderung: 9 € je Ferkel.

Zusatzförderung Auslauf: 8 € je Ferkel.

Eine Zuwendung wird für maximal 8 Ferkel je Stallplatz gewährt.

Der Zuwendungsbetrag muss über 500 € liegen („Bagatellgrenze“).

Die Förderung wird unabhängig von den Fördermaßnahmen T2-Mastschweine und T3-Sauenhaltung gewährt.

Voraussetzung: Die Tiere müssen in Niedersachsen gehalten werden.

Einzuhaltende Bedingungen für die Grundförderung und die Zusatzförderung

(gilt für den gesamten Stall, bei Freilandhaltung entsprechend):

- Im gesamten Stall sind ausschließlich Ferkel mit unkupiertem Schwanz zu halten.
- Die Phase der Aufzucht beginnt mit dem Absetzen der Ferkel und endet mit dem Beginn der Mast (Verkauf oder Umstallen zur Mast/Zucht).
- Es müssen jederzeit unkupierte Ferkel gehalten werden. Ausgenommen sind nur kurzzeitige, produktionstechnisch bedingte Leerstände.
- Neu teilnehmende Betriebe müssen vor Beginn der Verpflichtung an einem anerkannten Beratungsseminar zum Tierwohl teilgenommen haben!

Im Rahmen dieser Beratung muss u. a. ein betriebsindividueller Plan (Notfallplan) erarbeitet werden, der konkrete Maßnahmen im Falle von vermehrt auftretendem Schwanzbeißen enthält. Aus ihm muss deutlich werden, wo gebissene und verletzte Ferkel untergebracht werden, wie mit ihnen verfahren wird und welche Ablenkungs- und Beschäftigungsmaßnahmen zur Eindämmung des Schwanzbeißens eingeleitet werden.

Betriebe, die bereits an der Förderung der Aufzucht von unkupierten Ferkeln teilnehmen bzw. teilgenommen haben, sind hiervon nicht betroffen – ihnen ist die Teilnahme an den Beratungsseminaren freigestellt.

- Eine Förderung erfolgt nur, wenn **alle Ferkel des Stalles** in der gesamten Aufzuchtphase nach den folgenden Bedingungen gehalten werden:
 - Es müssen jederzeit mindestens 80% der Ferkel einen Ringelschwanz ohne Verluste bzw. Teilverluste aufweisen.
 - Allen Ferkeln muss ein Platzangebot in der Bucht von mindestens 0,45 m² je Tier bis 30 kg und 0,65 m² je Tier über 30 kg bis 50 kg gewährt werden.

Merkblatt zu den Besonderen Förderbestimmungen ELER-Tierwohl: Tiergerechte Ferkelaufzucht (T4)

- Allen Ferkeln ist ein ständiger Zugang zu langfaserigem Raufutter zu gewährleisten. Hierbei ist ein Tier-Raufutterplatzverhältnis von 4:1 einzuhalten. Das Raufutter kann gleichzeitig als Beschäftigungsmaterial gelten.
- Die Ferkelaufzucht im beantragten Stall ist mindestens dreimal im Verpflichtungszeitraum in gleichmäßigen Abständen verteilt von einer Tierärztin oder einem Tierarzt hinsichtlich der Tiergesundheit i. S. der Richtlinie zu begutachten. Dabei ist durch die Tierärztin oder den Tierarzt eine Bescheinigung nach vorgegebenem Muster zu erstellen; diese sind durch die Antragstellerin oder den Antragsteller nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
- Es sind taggenaue förderspezifische Aufzeichnungen nach einem vorgegebenen Muster zu führen. Die Aufzeichnungen müssen jederzeit mit dem tatsächlichen Bestand an Ferkeln übereinstimmen und sind nach Ablauf des Verpflichtungszeitraums der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Die Aufzeichnungen müssen jederzeit mit dem tatsächlichen Bestand an unkupierten Ferkeln übereinstimmen! Lückenhafte oder unstimmmige Aufzeichnungen führen immer zu einer gekürzten Auszahlung!

- Die **Zusatzförderung** wird gewährt, wenn allen Ferkeln ein Auslauf außerhalb eines festen Stallgebäudes von mindestens 0,2 m² je Tier zu ermöglicht wird.

Der Auslauf im Sinne der Förderung ist die Fläche außerhalb der Grundfläche eines umbauten Stallgebäudes, in dem sich die Tiere dem Außenklima mit den entsprechenden jahreszeitlichen Temperaturen und Luftfeuchtigkeiten sowie sich ändernden Tageslichtintensitäten aussetzen können. Der Auslauf muss den Tieren die Möglichkeit bieten, sich in der Außenluft den entsprechenden jahreszeitlichen Witterungseinflüssen wie Wind, Temperaturschwankungen, Sonneneinstrahlung oder Niederschlag auszusetzen.

Von den 5 Seiten eines Auslaufs (4 Seitenwände und Dachfläche) müssen mindestens 3 Seiten geöffnet sein. Teilweise überdachte Ausläufe können ebenfalls akzeptiert werden, wenn mindestens 1/3 des Mindestauslaufs nicht überdacht ist und 2 Seitenwände geöffnet sind.

Die Auslaufflächen müssen sich deutlich vom Stall unterscheiden. Mindestens die Hälfte der Auslauffläche muss planbefestigt und jederzeit mit Stroh oder anderem wühlbaren Material eingestreut sein.

- Mit dem Antrag müssen **Kriterien zur Verbesserung des Tierwohls** angegeben werden (siehe Anlage). Hierbei muss jeweils mindestens ein Kriterium aus den 3 Bereichen ausgewählt werden; insgesamt müssen mindestens 10 Punkte erreicht werden. Sollten die Haushaltsmittel nicht zur Bewilligung aller beantragten Tiere ausreichen, wird die Reihenfolge der Bewilligung nach Höhe dieser Punkte erfolgen.

Die mit dem Antrag ausgewählten Kriterien sind daher unbedingt einzuhalten.

Hinweis: Für Tiere, die ganzjährig im Freiland gehalten werden, ist der Katalog analog anzuwenden. Bei Fragen wenden Sie sich an die Bewilligungsbehörde.

Merkblatt zu den Besonderen Förderbestimmungen ELER-Tierwohl: Tiergerechte Ferkelaufzucht (T4)

- Als **Nachweis der Ferkelaufzucht** werden ausschließlich **geeignete Unterlagen** anerkannt, aus denen sich das Datum der Umstallung bzw. Vermarktung und die Anzahl der umgestellten bzw. vermarkteten Tiere ergibt, zum Beispiel:
 - Bei Umstallung zur Mast/Zucht im eigenen Betrieb: beide Bestandsregister (T2/T4), diese müssen hinsichtlich der Daten übereinstimmen
 - Bei Vermarktung: Lieferscheine, Rechnungen, Zahlungsbelege oder vergleichbare Belege.

Eine Förderung erfolgt nur dann, wenn die Umstallung bzw. Vermarktung eindeutig nachgewiesen werden kann!

Merkblatt zu den Besonderen Förderbestimmungen ELER-Tierwohl: Tiergerechte Ferkelaufzucht (T4)

Abfrage im Antrag - Kriterien zur Verbesserung des Tierwohls

(in der Aufzuchtphase ständig einzuhalten; aus jedem Bereich ist mindestens 1 Kriterium auszuwählen, insgesamt müssen mindestens 10 Punkte erreicht werden)

1.)	Strukturierung	Punkte
1.1	geschlossener und mit Minimaleinstreu eingestreuter Liegebereich von mindestens 0,2 m ² je Tier bis 30 kg	4
1.2	geschlossener Liegebereich von mindestens 0,2 m ² je Tier bis 30 kg (ohne Einstreu)	2
1.3	zusätzliche geschlossene Trennwand in der Bucht	1
1.4	Kontaktgitter zur Nachbarbucht	1
1.5	leicht zugängliche und entsprechend gesicherte erhöhte Ebene (Platz auf der Ebene kann nicht angerechnet werden)	2
1.6	Bereiche mit unterschiedlichen Lichtverhältnissen	1

2.)	Möglichkeit zur Thermoregulation / Klimabereiche / Mikroklima	Punkte
2.1	dauerhafter Außenklimareiz	2
2.2	Zugang zu Auslauf (2.1 und 2.2 können addiert werden)	2
2.3	Mikroklima im Liegebereich (z. B. durch Liegekiste oder Abdeckung, mindestens 0,15 m ² je Tier)	2
2.4	Mikrosuhle/Dusche in allen Buchten	1
2.5	verschiedene Böden mit unterschiedlichen Wärmeableitungseigenschaften	1
2.6	aktive Zuluftkühlung (z.B. Hochdruckverneblung, Wärmetauscher, o.ä.)	1

3.)	Beschäftigung / Raufutter / Versorgung der Tiere / Management	Punkte
3.1	Für alle Tiere gleichzeitig und dauerhaft zugängliches, wühlbares und fressbares Material durch punktuelle Bereitstellung auf dem Boden oder durch Bereitstellung in den Trog	2
3.2	Tier-Fressplatz-Verhältnis 1:1	2
3.3	Mindestens zwei Tränkestellen je Bucht; davon mindestens eine offene Tränke (maximal 36 Tiere je offenen Tränkeplatz, maximal 12 Tiere je Tränke)	2
3.4	Regelmäßiger Stallklimacheck durch Fachexperten (halbjährlich, in verschiedenen Jahreszeiten)	2
3.5	Geschlossenes System (Geburt, Ferkelaufzucht und Mast im Betrieb des Antragstellers (eine seuchenhygienische Einheit). Mindestens 75% aller im Betrieb aufgezogenen Ferkel verbleiben bis zur Schlachtung im Betrieb des Antragstellers	2
3.6	Regelmäßige Prüfung der Qualität des Trinkwassers durch eine chemische, physikalische und mikrobiologische Untersuchung (mindestens halbjährlich)	2